

VAN NIFTERIK HOLLAND BV
EDE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeine Bestimmungen/Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jedes Vertrags sowie dessen Erfüllung, bei dem Van Nifterik Holland, im Folgenden 'Van Nifterik' genannt, mit Sitz und Geschäftsstelle in Ede, als Verkäufer gegenüber einem Käufer auftritt.
- 1.2. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen oder wie auch immer bezeichnete Bedingungen des Käufers gelten nur dann, wenn diese Bedingungen bzw. eine oder mehrere darin enthaltene Bestimmungen von Van Nifterik ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.3. Änderungen des zwischen Van Nifterik und dem Käufer geschlossenen Vertrags sowie abweichende Bestimmungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie von Van Nifterik und dem Käufer schriftlich vereinbart wurden.

II. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet "Verpackung" großes Verpackungsmaterial, wie z.B. Paletten und Kisten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit für den Transport größerer Mengen bestimmt sind.
- 2.2. Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeuten "Inkassokosten" Kosten, die Van Nifterik bei der außergerichtlichen Eintreibung von Forderungen durch Hinzuziehung eines Rechtsberaters entstehen.

III. Angebote

- 3.1. Alle von oder im Auftrag von Van Nifterik mündlich oder schriftlich getätigten Angebote sind nur dann verbindlich, wenn seitens Van Nifterik ein schriftliches Preisangebot unter Angabe einer konkreten Annahmefrist unterbreitet wurde.
- 3.2. Aufträge und Bestellungen mit konkreten Angaben zu Qualität, Produktsorte, Menge oder Gewicht sind für Van Nifterik nur dann verbindlich, wenn sie von Van Nifterik angenommen wurden. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung eines telefonisch erteilten Auftrags obliegt dem Käufer.
- 3.3. Von Van Nifterik erstellte Voranschläge über die mit einer Bestellung verbundenen Kosten (wie z.B. Transport- oder Verpackungskosten) sind immer unverbindlich. Der Käufer kann aus diesen Kostenvoranschlägen keine Rechte ableiten.
- 3.4. Zwischen Van Nifterik und dem Käufer kommt erst dann ein Vertrag zustande, wenn Van Nifterik eine vom Käufer unveränderte Annahmestätigung erhalten hat.
- 3.5. Bei zusammengesetzten Preisangeboten besteht keine Verpflichtung zur Lieferung eines Teils zu den für die gesamte Lieferung angegebenen Preiskonditionen.
- 3.6. Abbildungen und Beschreibungen in Prospekten, Katalogen, Werbematerial sowie anderen von Van Nifterik für kommerzielle Zwecke erteilten Informationen verpflichten Van Nifterik nur dann, wenn Van Nifterik schriftlich die Gewährleistung dafür übernommen hat.

IV. Vertrag

- 4.1. Zwischen Van Nifterik und dem Käufer geschlossene Verträge sind erst dann verbindlich, wenn sie von Van Nifterik schriftlich oder mündlich bestätigt wurden. Bei mündlichen Bestätigungen trägt der Käufer die Beweislast.
- 4.2. Jeder mit Van Nifterik geschlossene Vertrag enthält als aufschiebende Bedingung, dass der Käufer über eine ausreichende Kreditwürdigkeit verfügen muss, deren Beurteilung ausschließlich im Ermessen von Van Nifterik liegt.
- 4.3. Van Nifterik ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine Anzahlung in Höhe von mindestens 25% zu verlangen. Bei Nichtbezahlung dieses Betrags kommt kein Vertrag zustande.
- 4.4. Änderungen der ursprünglichen Bestellung, welcher Art auch immer, die schriftlich oder mündlich vom oder im Auftrag des Käufers vorgenommen werden und zu höheren Kosten führen als zum Zeitpunkt der Erstellung des Preisangebots angenommen werden konnte, werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt. Vorgenommene Änderungen können darüber hinaus dazu führen, dass die von Van Nifterik vereinbarte Lieferfrist ohne Verschulden von Van Nifterik überschritten wird, wobei diese Überschreitung ohne Auswirkungen auf den Vertrag bleibt.

V. Verpackung

- 5.1. Van Nifterik verpflichtet sich gegenüber dem Käufer, die vom Käufer erworbene Ware ordnungsgemäß zu verpacken (es sei denn, dass die Beschaffenheit der Ware dies nicht zulässt) und derart zu schützen, dass sie ihren Zielort bei normaler Beförderung in einwandfreiem Zustand erreicht.
- 5.2. Von Van Nifterik als solche gekennzeichnete Verpackung bleibt Eigentum von Van Nifterik und hat unbeschädigt und in einwandfreiem Zustand nach Erhalt der vom Käufer erworbenen Ware, franko an Van Nifterik retourniert zu werden.
- 5.3. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Rücksendung der leeren Verpackung obliegt dem Käufer.

VI. Qualität, Sorte, Menge und Gewicht

- 6.1. Maßgebend sind Qualität, Sorte, Menge und Gewicht der vom Käufer erworbenen Ware in dem Zeitpunkt, in dem die Ware das Betriebsgelände von Van Nifterik verlässt.
- 6.2. Geringfügige Abweichungen (weniger als 5%) in Qualität, Sorte, Farbe, Verpackung, Härte, Dicke etc. berechtigen den Käufer nicht zur Zurückweisung der Ware. Bei der Beurteilung, ob bei einer Lieferung die zulässige Grenze für Abweichungen überschritten wurde, ist die durchschnittliche Menge einer Lieferung heranzuziehen. Eine Zurückweisung aufgrund einiger Exemplare ist ausgeschlossen.

VII. Preise

- 7.1. Alle Verträge werden immer zu den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarifen und Preisen geschlossen.
- 7.2. Wenn dem Käufer zur Genüge bekannt ist, dass die Lieferung bzw. der Transport aus dem Herstellungsland noch zu erfolgen hat und die Lieferung seitens Van Nifterik noch nicht abgeschlossen ist, ohne dass dies Van Nifterik in irgendeiner Weise anzulasten ist, können Erhöhungen der Einkaufspreise an den Käufer weitergegeben werden.
- 7.3. Wenn Van Nifterik vier Monate oder länger nach Abschluss des Vertrags seinen vertraglichen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen ist, ohne dass dies Van Nifterik in irgendeiner Weise anzulasten ist, können Erhöhungen der dem Preis zugrunde liegenden Kostenfaktoren an den Käufer weitergegeben werden.
- 7.4. Preiserhöhungen im Sinne von Artikel 7.2 sind gleichzeitig mit der Hauptforderung bzw. letzten Rate zu

bezahlen.

VIII. Lieferung und Lieferfristen

- 8.1. Die von Van Nifterik vereinbarten Lieferfristen gelten annähernd.
- 8.2. Bei der Festlegung der Lieferfrist geht Van Nifterik davon aus, dass der Auftrag unter den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Umständen ausgeführt werden kann.
- 8.3. Die Lieferfrist beginnt, sobald Van Nifterik alle für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen Informationen vom Käufer erhalten hat.
- 8.4. Eine Überschreitung der angegebenen annähernden Lieferfrist begründet in keinem Fall einen Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, dass zwischen Van Nifterik und dem Käufer ausdrücklich schriftlich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde.

IX. Höhere Gewalt

- 9.1. Van Nifterik ist berechtigt, ohne dadurch in Verzug zu sein, die Lieferung der vom Käufer erworbenen Ware aufzuschieben, wenn die Ware infolge eines oder mehrerer in Artikel 9.2. genannten Umstände - ungeachtet dessen, ob diese im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorherzusehen waren - berechtigterweise nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden kann.
- 9.2. Höhere Gewalt seitens Van Nifterik liegt dann vor, wenn Van Nifterik nach Abschluss des Vertrags infolge von Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Unruhen, Streiks, Betriebsbesetzungen, Aussperrungen, Brand, Umwelt- und Wasserschäden, Überschwemmungen, staatlichen Maßnahmen (darunter auch Ein- und Ausfuhrregelungen), extremen Witterungsbedingungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen, Unterbrechungen der Stromversorgung oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Leistungsstörungen seitens eines Lieferanten von Van Nifterik, Störungen von Produktionsmaschinen und Anlagen, Mängel an Transportmitteln, Blockaden oder Transportbehinderungen sowie sonstigen Ursachen, die sich der Kontrolle oder Einflussphäre von Van Nifterik entziehen, an der Erfüllung bzw. der Vorbereitung der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird.
- 9.3. Wenn die Lieferung der Ware durch höhere Gewalt im Sinne von Artikel 9.2. um mehr als sechzig Tage verzögert wird, sind sowohl Van Nifterik als auch der Käufer berechtigt, einseitig mittels schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten. In diesem Fall hat Van Nifterik lediglich Anspruch auf eine Entschädigung aller ihm billigerweise entstandenen Kosten.

X. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Van Nifterik behält sich das Eigentum an allen von ihm an den Käufer gelieferten Waren, sofern diese als solche erkennbar sind, bis zur vollständigen Erfüllung aller seiner Forderungen als Gegenleistung für die gelieferte Ware vor. Solange die Ware noch Eigentum von Van Nifterik ist, ist Van Nifterik bei Nichterfüllung einer sich für den Käufer aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtung zu jeder Zeit, ohne dass eine ausdrückliche Inverzugsetzung oder rechtliche Intervention erforderlich ist, berechtigt, die von ihm gelieferte Ware, in welchem Zustand und von welchem Ort auch immer, zurückzuholen.

XI. Mängelrügen

- 11.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach erfolgter Lieferung gründlich auf etwaige Mängel zu prüfen und Van Nifterik sofort schriftlich über festgestellte Mängel in Kenntnis zu setzen.

- 11.2. Etwaige Mängelrügen sind Van Nifterik innerhalb von 8 Tagen nach dem Tag der Lieferung schriftlich unter genauer Angabe von Art und Umfang der Mängel zu melden. Mängel, äußerlich beschädigte Lieferungen sowie Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag sind deutlich anzugeben. Bei einer Überschreitung der oben genannten Frist erlischt jeglicher Anspruch auf Reklamation.
- 11.3. Bei einer fristgerecht vorgebrachten und nach Ermessen von Van Nifterik begründeten Mängelrüge in Bezug auf die vereinbarte Qualität oder Menge verpflichtet sich Van Nifterik, den Mangel so schnell wie möglich zu beheben. Der Käufer verpflichtet sich, Van Nifterik Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben und an der korrekten Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen mitzuwirken.
- 11.4. Beanstandungen von Rechnungen müssen Van Nifterik innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich gemeldet werden. Mängelrügen, die nach Ablauf der vorgenannten Frist von 8 Tagen bei Van Nifterik eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Der Käufer wird erachtet, sich nach Ablauf der oben genannten Frist von 8 Tagen mit der ihm zugesandten Rechnung einverstanden erklärt zu haben, sofern er nicht das Gegenteil beweisen kann.
- 11.5. Rücksendungen durch den Käufer sind nur dann zulässig, wenn Van Nifterik dazu ausdrücklich seine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- 11.6. Mängelrügen berechtigen den Käufer auf keinen Fall, eine Auflösung des Vertrags zu fordern bzw. die Bezahlung ganz oder teilweise zu verweigern oder auszusetzen, es sei denn, dass das zuständige Gericht ihn ausdrücklich dazu ermächtigt hat.

XII. Zahlungsbedingungen

- 12.1. Sofern Van Nifterik nicht gegen Barzahlung liefert, hat die Zahlung ohne Skonto oder Rabatt innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungslegung zu erfolgen. Abweichende Zahlungsfristen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Käufer und Van Nifterik möglich.
- 12.2. Van Nifterik ist berechtigt, dem Käufer über den vereinbarten Preis hinaus einen Zuschlag in Höhe von maximal 2% der Rechnungssumme in Rechnung zu stellen, wobei dieser Zuschlag nur dann von der Rechnungssumme abgezogen werden darf, wenn die Rechnung innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungslegung bezahlt wird.
- 12.3. Als Zahlungsort gilt der Ort, an dem die Bank, mit der Van Nifterik seine Geschäfte abwickelt, ihren Sitz hat.
- 12.4. Der Käufer ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten mit eigenen Forderungen aufzurechnen.
- 12.5. Wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungslegung vollständig erfüllt hat, ist der Käufer ohne Inverzugsetzung ab dem Tag, an dem die Zahlungsfrist abläuft, bis zu dem Tag, an dem die Zahlung erfolgt, zur Zahlung von sofort fälligen Verzugszinsen auf den offen stehenden Betrag in Höhe von 1% für jeden Kalendermonat verpflichtet. Jeder angefangene Monat wird als ganzer Monat gewertet.
- 12.6. Für den Fall, dass der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder anderen Verpflichtungen in Verzug ist, ist der Käufer bei Hinzuziehung eines Rechtsberaters durch Van Nifterik auch zur Zahlung von Inkassokosten verpflichtet, wobei ein Mindestbetrag von € 50,-- gilt. Die Inkassokosten errechnen sich nach dem mit diesem Rechtsberater vereinbarten (Inkasso-)Tarif gemäß nachstehender Tabelle:

- bis zu € 3.000,--	15%
- darüber hinaus bis zu € 6.000,--	10%
- darüber hinaus bis zu € 15.000,--	8%
- darüber hinaus bis zu € 60.000,--	5%
- darüber hinaus ab € 60.000,--	3%

Wenn die tatsächlich angefallenen außergerichtlichen Kosten die in der obenstehenden Tabelle genannten Beträge übersteigen, sind die tatsächlich angefallenen Kosten zu bezahlen.
- 12.7. Wenn der Käufer einen Zahlungsaufschub beantragt, einen Antrag auf gesetzliche Schuldensanierung stellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, sein Vermögen gepfändet wird oder auf andere Weise Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit entstehen bzw. wenn der Käufer es in irgendeiner Hinsicht verabsäumt, seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere zur Bezahlung und Annahme der Ware, nachzukommen bzw. eine oder mehrere Lieferfristen verstrichen sind, ohne dass der Käufer die erworbene Ware eingefordert hat, ist Van Nifterik, unbeschadet seines Rechts, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu fordern, jederzeit

ohne Inverzugsetzung berechtigt:

- a. die Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers an einen anderen Ort zu verbringen und zu lagern oder in seinem Betrieb gelagert zu halten;
 - b. alle weiteren Lieferungen, unbeschadet aus welchem Vertrag, mit sofortiger Wirkung auszusetzen;
 - c. alle laufenden Verträge durch schriftliche Mitteilung an den Käufer einseitig ganz oder teilweise für aufgelöst zu erklären und die gelieferte Ware zurückzunehmen;
 - d. vom Käufer die vollständige Vergütung aller sich daraus ergebenden Zinsen, Schäden und Kosten zu fordern;
- 12.8. Für den Fall, dass der Käufer im Sinne von Artikel 12.6. mit seinen vertraglichen Verpflichtungen in Verzug ist, werden sämtliche Forderungen von Van Nifterik gegenüber dem Käufer sofort fällig.

XIII. Haftung

- 13.1. Van Nifterik übernimmt keine Haftung in Bezug auf die Lieferung, es sei denn, dass der Käufer nachweisen kann, dass Van Nifterik rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Der von Van Nifterik zu zahlende Schadensersatz beschränkt sich in diesem Fall auf die Rechnungssumme der gelieferten Ware bzw. auf die gesamte jeweilige Auftragssumme.
- 13.2. Van Nifterik übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die dem Käufer aufgrund der Tatsache, dass die Lieferung Mängel aufweist, entstehen, es sei denn, dass der Käufer nachweisen kann, dass Van Nifterik von diesem Mangel wusste.
- 13.3. Van Nifterik ist in keinem Fall zur Entschädigung der Betriebs- bzw. Folgeschäden des Käufers verpflichtet.

XIV. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

- 14.1. Auf alle Verträge zwischen Van Nifterik und dem Käufer findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
- 14.2. Etwaige Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem zwischen Van Nifterik und dem Käufer geschlossenen Vertrag oder einem weiteren Vertrag ergeben, darunter auch die Eintreibung einer Forderung, werden - mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Amtsrichters fallen - ausschließlich dem zuständigen Richter am Gericht in Utrecht vorgelegt.

Hinterlegt am 2. Juli 2007 bei der Niederländischen Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 08078272. Für die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die niederländische Version maßgebend.